



28.09.2016

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 56

Art. 7 Bst. f und Art. 13 AHVV

Die Vergütung von Leasingaufwand und Unterhaltskosten, die ein Geschäftsführer und Inhaber einer GmbH für ein privat benutztes Fahrzeug erhält, gilt als regelmässiger Naturalbezug und ist mithin massgebender Lohn, sofern sich in den Akten keine gegenteiligen Anhaltspunkte finden.

Urteil vom 1. September 2016 ([9C_8/2016](#))

Zu den regelmässigen Naturalbezügen gemäss Art. 7 Bst. f AHVV, die massgebenden Lohn darstellen, gehört auch das Überlassen eines Personenwagens durch den Arbeitgeber. Der Wert von sog. anders geartetem Natureinkommen ist von Fall zu Fall den Umständen entsprechend von der Ausgleichskasse zu schätzen (Art. 13 AHVV). Die Frage, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als beitragsfreier Kapitalertrag zu qualifizieren ist, ist Sache der Ausgleichskassen, die sich nur soweit vertretbar an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise zu halten haben. Die rechtliche oder wirtschaftliche Bezeichnung von Zuwendungen ist nicht entscheidend und höchstens als Indiz zu werten. Massgebend ist nur, ob ein hinreichender Grund im Arbeitsverhältnis besteht (E. 4.2).

Die Vergütung des Leasingaufwandes und der Unterhaltskosten, die ein Geschäftsführer, der 97,5 % der Stammanteile einer GmbH hält, für ein privat benutztes Fahrzeug hält, steht klar in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis. Es ist von einer typischen geldwerten Naturalleistung auszugehen, die im Arbeitsverhältnis und nicht im Gesellschaftsverhältnis begründet ist. Die diesbezügliche Betrachtungsweise der Bundessteuerbehörde, welche die Aufwendungen für den Personenwagen zum steuerbaren Gewinn der GmbH gezahlt hat, erscheint nicht in einem Masse überzeugend, dass sich die Ausgleichskasse mit Blick auf Einheit und Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung daran zu halten hätte (E. 4.3).